

**Satzung**  
**»Heimatverein Fürstentümer Neuwartensleben e.V.«**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Fürstentümer Neuwartensleben e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Schollene OT Neuwartensleben.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registernummer VR 5623 vom 27.02.2020 eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Länder und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- heimatgeschichtliche Forschung, um das historische und kulturelle Erbe zu bewahren
- Durchführung von Veranstaltungen zur Erhaltung und Festigung der Dorfgemeinschaft
- Erhaltung der geschichtlichen und kulturellen Traditionen einschließlich der Pflege kultureller Bräuche
- Pflege und Erhaltung der mit der Ortsgeschichte verbundenen Baulichkeiten
- Erhaltung der heimischen Natur und Umwelt
- Renaturierung ehemaliger kultivierter Flächen
- Förderung des ökologischen Landbaus und einer ökologischen Entwicklung des Ortsteiles.
- Pflege alten Handwerks (Spinnen, Weben)

**§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Heimatvereins Fürstentümer Neuwartensleben e.V. anerkennt, seine Ziele bejaht und deren Erreichung fördert.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von einem Monat Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bei minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) Voraussetzung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Der Verein hat außer den ordentlichen Mitgliedern Ehrenmitglieder, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung
  - g) die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
  - h) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der gleichzeitig als Schriftführer fungiert. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 11 Geschäftsführer**

Zur Geschäftsbesorgung des Vereins kann ein Geschäftsführer vom Vorstand berufen werden. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und führt die Geschäfte des Vereins im Interesse des Vorstandes.

## **§ 12 Beisitzer**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei seinen vielfältigen Aufgaben je nach Bedarf Beisitzer berufen. Die Amtszeit der Beisitzer ist begrenzt, sie sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 13 Geschäftsabwicklung und Jahr**

Der Verein unterhält zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle. -3-

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 14 Aufwandsentschädigung**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber jährlich in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 16 Beitragszahlung**

Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen oder geändert. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

#### **§ 17 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Schollene e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.11.2019 beschlossen und mit Nachtrag vom 14.02.2020 gefasst. Sie wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

## **Beitragsordnung »Heimatverein Fürstentümer Neuwartensleben e.V.«**

Gemäß § 16 der Satzung vom 29.11.2019 wurde mit Datum vom 18.11.2021 nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 25,00 EUR.

Für jugendliche Mitglieder ist der Beitrag bis zum vollendeten 14. Lebensjahr frei. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus fällig.

3. Bei Eintritt in den Heimatverein Fürstentümer Neuwartensleben e.V. im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag in Höhe der Restmonate gezahlt.

Je Restmonat 2,00 EUR.

4. Zahlungsmodalitäten: Der Beitrag kann

- per Bareinzahlung

entrichtet werden.

4. Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden gemäß § 6 Absatz 5 der Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

5. Mitgliedsbeiträge verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem sie fällig wurden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.11.2019 beschlossen und mit Nachtrag vom 14.02.2020 gefasst.